

Az.: 3 B 78/23
3 L 246/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Aufenthaltserlaubnis; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 27. März 2024

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. April 2023 - 3 L 246/22 - geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 24. Januar 2022 wird bis zur unanfechtbaren Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird unter Abänderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung für beide Instanzen auf jeweils 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe führen zu einer Abänderung der angefochtenen Entscheidung. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Ablehnung seines Antrags auf Verlängerung und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit seiner Beschwerde dargelegt (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO).

- 2 1. Der in H..... geborene Antragsteller ist kubanischer Staatsangehöriger. Er reiste im November 2018 mit einem Visum mit einer Gültigkeit von 90 Tagen zur Arbeit als angestellter Showtänzer in die Bundesrepublik ein. Ab September 2019 war er als freiberuflicher Tanzlehrer in L..... tätig. Auf seinen Antrag vom 1. Oktober 2019 wurde ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 5 AufenthG mit Gültigkeit vom 13. Dezember 2019 bis zum 12. Dezember 2021 erteilt. Seinen Antrag auf Verlängerung lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 24. Januar 2022 ab, forderte ihn auf, die Bundesrepublik binnen 14 Tagen zu verlassen und drohte ihm widrigenfalls seine Abschiebung nach Kuba an. Zur Begründung führte sie aus, dass sein Lebensunterhalt nicht gesichert sei. Zudem liege wegen von ihm begangener Straftaten und Rechtsverstößen ein Ausweisungsinteresse vor. Seine Vaterschaft für ein ungeborenes Kind rechtfertige kein Aufenthaltsrecht.

- 3 Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller unter dem 21. Februar 2022 Widerspruch ein und hat einstweiligen Rechtsschutz beantragt.

- 4 2. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit der angegriffenen Entscheidung abgelehnt und zur Begründung zusammengefasst ausgeführt: Die nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung gehe zu Lasten des Antragstellers aus. Nach summarischer Prüfung komme weder ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus § 21 Abs. 5, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG noch aus § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht.
- 5 Die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG lägen nicht vor. Eine prognostische Sicherung des Lebensunterhalts sei nicht glaubhaft gemacht. Aufgrund seiner rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren wegen Vergewaltigung liege ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vor. Ein etwaiges Bleibeinteresse wegen seiner Vaterschaft zu den zwei deutschen Kindern L... und A....., die am ... Juli 2022 und ... Januar 2023 zur Welt kamen, vermöge angesichts der Schwere der Straftat das Ausweisungsinteresse nicht zu relativieren.
- 6 Auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG zur Ausübung der Personensorge für ein minderjähriges Kind, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitze, lägen nicht vor. Der Antragsteller habe keine familiäre Lebensgemeinschaft mit seinen Kindern glaubhaft gemacht. Weder sei er mit den Müttern der Kinder verheiratet, noch lebe er mit diesen und den Kindern in einer familiären Lebensgemeinschaft. Konkreter Sachvortrag und Glaubhaftmachung zu einer väterlichen Beziehung lägen nicht vor. Ungeachtet dessen fehle es an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen wegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses.
- 7 Schließlich lägen auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG nicht vor. Eine tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit seiner Rückkehr nach Kuba sei nicht dargelegt. Ungeachtet dessen fehle es an der Voraussetzung des § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG, wonach die Hinderung an einer Ausreise unverschuldet sein müsse. Vielmehr habe er eine etwaige Unmöglichkeit seiner Ausreise selbst zu vertreten. Er hätte in der Vergangenheit rechtzeitig etwa den Antrag auf Bewilligung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts mit Rückkehrberechtigung stellen können und müssen. Da er sich nicht um eine Rückkehrberechtigung nach Kuba bemüht habe, sei er nicht unverschuldet an einer Ausreise dorthin gehindert.

- 8 Zu seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung fehle es an den Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung. Eine Unmöglichkeit seiner Rückkehr nach Kuba habe er nicht dargelegt. Seine Ausreise sei auch aus rechtlichen Gründen nicht unmöglich. Soweit er sich auf seine familiäre Beziehung zu seinen in Deutschland lebenden Kindern berufe, könne dies keinen Duldungsanspruch begründen. Eine seine Ausreise hindernde schützenswerte Beziehung und Lebensgemeinschaft sei nicht erkennbar. Dass und ob er mit einem oder beiden Kindern Umgang pflege, persönlichen Kontakt habe und eine „Vater-Kind-Beziehung“ lebe, sei nicht dargelegt. Genau darauf sei jedoch beim Schutz der familiären Lebensgemeinschaft und der tatsächlichen Verbundenheit abzustellen.
- 9 3. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat Erfolg. Im Anschluss an die vom Verwaltungsgericht vermissten Ausführungen zu einer gelebten Vater-Kind-Beziehung hat der Antragsteller mit seiner Beschwerde nunmehr hinreichende Gründe für eine solche Beziehung zumindest zu einem seiner beiden Söhne dargelegt. Daher lässt sich nach summarischer Prüfung nicht ausschließen, dass der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat und die gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzustellende Interessenabwägung daher zu seinen Gunsten ausgeht. Dies führt zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung, wie aus dem Tenor ersichtlich.
- 10 Zu ihrer Begründung trägt der Antragsteller unter dem 25. Mai 2023 zusammengefasst vor: Er habe regelmäßigen Kontakt zu seinen beiden Kindern. Umgangskontakte mit L... fänden einmal wöchentlich für zwei bis drei Stunden statt. Mit A..... habe er zurzeit alle zwei Wochen oder öfter für jeweils anderthalb bis zwei Stunden Kontakt. Hierzu legt er schriftliche Erklärungen der Mütter seiner Söhne und eine eigene eidesstattliche Versicherung vor. Ergänzend trägt er mit Schriftsatz vom 25. August 2023 vor: Aufgrund des guten Verhältnisses zur Mutter von A..... verbringe er jetzt einen ganzen Tag pro Woche mit A....., spiele mit ihm und habe eine liebevolle, emotionale Bindung zu ihm. Er begleite ihn und dessen Mutter zum Kinderarzt und komme, wann immer A.....s Mutter Hilfe brauche. Er stehe in ständigem Kontakt zu ihr und nehme regelmäßig am Alltag von A..... teil. Daher nehme er in ausreichendem Maße Verantwortung für die Betreuung und Erziehung von A..... wahr. Die Tatsache, dass der Kontakt zu L... nicht so intensiv sei, hänge mit seinem Verhältnis zu dessen Mutter zusammen. Da L... erst 13 Monate alt sei und die Möglichkeiten, sich mit ihm zu beschäftigen, begrenzt seien, seien längere Umgangskontakte derzeit noch nicht angezeigt. Gleichwohl übernehme er auch für L... in ausreichendem Umfang Verantwortung für dessen Betreuung. Es sei

bei dessen Geburtstagsfeier am... Juli 2023 gewesen und habe ihm ein Geschenk gemacht. Unterhaltszahlungen seien ihm derzeit nicht möglich, da er keine Beschäftigungserlaubnis habe. Ein Kontakt in diesem Umfang führe zu einer schützenswerten Vater-Kind-Beziehung. Die Tatsache, dass ein umgangsberechtigter Vater nur ausschnittsweise am Leben seines Kindes teilnehme und keine alltäglichen Erziehungsentscheidungen treffe, stehe der Annahme einer familiären Lebensgemeinschaft nicht grundsätzlich entgegen. Je nach den Umständen des Einzelfalls könne vielmehr gerade die Ausübung des Umgangsrechts die Erfüllung der Elternfunktion im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG unter den für den umgangsberechtigten Elternteil nicht änderbaren Beschränkungen darstellen.

11 Zudem sei ihm eine Ausreise als Exilkubaner tatsächlich unmöglich. Hierzu macht er nähere Ausführungen in seiner Beschwerde.

12 Ergänzend führt er unter dem 6. Oktober 2023 aus, dass der Kontakt zu seinem Sohn A.... einmal die Woche über einen ganzen Tag stattfinde und dieser Kontakt unbegleitet sei. Es liege damit nicht bloß eine Begegnungsgemeinschaft vor. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshof München stehe einer familiären Lebensgemeinschaft nicht entgegen, dass ein Elternteil nur ausschnittsweise am Leben seines Kindes teilnehme und keine alltäglichen Erziehungsentscheidungen treffe. Die Versagung einer Duldung zur Ermöglichung eines ununterbrochenen Umgangs widerspreche dem Kindeswohl. Die Kinder seien auch noch zu klein, um den Kontakt mit Telefonaten und sozialen Medien aufrechtzuerhalten. Gerade wenn die Kinder noch so klein seien, gehe ihre Entwicklung schnell voran, so dass schon ein befristeter Kontaktabbruch dessen Entwicklung abträglich sei. Es gebe auch keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass sein Interesse an seinen Kindern nur vorgeschoben sei. Er habe sein Interesse eidesstattlich versichert. Vor allem die Mutter von A.... habe schriftlich erklärt, dass er jederzeit zu Hilfe bereit sei und immer vorbeikomme, wenn er gebraucht werde, dass er A.... einmal die Woche ganztägig sehe und sehr liebevoll mit ihm umgehe. Im Zeitpunkt der Antragstellung bei Verwaltungsgericht seien beide Kinder noch nicht geboren gewesen. Während des erstinstanzlichen Verfahrens sei das Bestehen einer schützenswerten Vater-Kind Beziehung weder bestritten noch thematisiert worden. Maßgeblich sei der aktuelle Zustand. Da derzeit wegen des häufigen Kontakts zu A...., aber auch zu L..., und wegen der nach außen erkennbaren Übernahme von Erziehungs- und Betreuungsleistungen von einer familiären Lebensgemeinschaft auszugehen sei, sei dies aktuell ausreichend.

- 13 Unter dem 15. Dezember 2023 legt er einen Beschluss des Amtsgerichts vor, wonach nicht der Ehemann von L...s Mutter, sondern er der mutmaßliche Vater von L... ist.
- 14 Die Beschwerdebegründung lässt hinreichend erkennen, dass zwischen dem Antragsteller und zumindest seinem Sohn L... eine schutzwürdige familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Insoweit kommt ein in seinen Voraussetzungen noch in der Hauptsache in tatsächlicher Hinsicht näher zu klärender Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG oder gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG in Betracht.
- 15 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet Art. 6 Abs. 1 GG die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, das heißt entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staats zum Schutz der Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG darauf, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen. Dabei ist grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalls geboten und es kommt auch im Fall einer Beistandsgemeinschaft unter volljährigen Familienmitgliedern nicht darauf an, ob die von einem Familienmitglied erbrachte Lebenshilfe von anderen Personen erbracht werden kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27. August 2010 - 2 BvR 130/10 -, juris Rn. 39 ff. m. w. N.). Bei einer Vater-Kind-Beziehung kommt hinzu, dass der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch die Betreuung des Kindes durch die Mutter entbehrlich wird, der Vater damit - allein oder gemeinsam mit der sorgeberechtigten Mutter - wesentliche elterliche Betreuungsleistungen erbringen kann, die gegebenenfalls aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen aus Art. 6 Abs. 1 GG entfalten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31. August 1999 - 2 BvR 1523/99 -, juris Rn. 7 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 13. Januar 2021 - 3 B 397/20 -, juris Rn. 14).
- 16 Bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berühren, ist maßgeblich auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Dabei kann auch der persönliche Kontakt

mit dem Kind in Ausübung eines Umgangsrechts unabhängig vom Sorgerecht Ausdruck und Folge des natürlichen Elternrechts und der damit verbundenen Elternverantwortung sein. Dass der Umgangsberechtigte nur ausschnittsweise am Leben des Kindes Anteil nehmen kann und keine alltäglichen Erziehungsentscheidungen trifft, steht der Annahme einer familiären Lebensgemeinschaft nicht entgegen (BVerfG, Beschl. v. 9. Januar 2009 - 2 BvR 1064/08 - juris Rn. 20 m. w. N.; OVG Nds, Beschl. 28. November 2013 - 8 ME 157/13 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Die Orientierung an der Frage eines Angewiesenseins des Kindes auf seinen Vater und der Qualifizierung des Kontakts als unzureichende Begegnungsgemeinschaft, falls es hieran fehlt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. September 2021 - 3 D 34/21 -, juris Rn. 11), stellt deshalb eine unzutreffende und überholte Auffassung dar (BVerfG, Beschl. v. 9. Januar 2009 a. a. O. Rn. 22).

- 17 Die Entwicklung eines Kindes wird nicht nur durch quantifizierbare Betreuungsbeiträge der Eltern, sondern auch durch die geistige und emotionale Auseinandersetzung geprägt. Es kommt jedoch darauf an, ob die vorhandenen Kontakte in ihrer Bedeutung für das Verhältnis zum Kind dem auch sonst Üblichen entsprechen und auf diese Weise die Vater-Kind-Beziehung gelebt wird. Erforderlich ist daher, dass nach außen erkennbar in ausreichendem Maß Verantwortung für die Betreuung und Erziehung des Kindes übernommen wird (SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2020 - 3 B 242/20 -, juris Rn. 17; BayVGH, Beschl. v. 7. Juni 2019 - 19 CE 18.1597 -, juris Rn. 22 m. w. N.). Maßgeblich ist, ob zwischen dem Ausländer und seinem Kind auf Grund des gepflegten persönlichen Umgangs ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht, das von der nach außen manifestierten Verantwortung für die leibliche und seelische Entwicklung des Kindes geprägt ist. Ferner ist zu berücksichtigen, welche Folgen eine endgültige oder vorübergehende Trennung für die gelebte Eltern-Kind-Beziehung und das Kindeswohl hätte. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass der persönliche Kontakt des Kindes zu seinen Eltern und der damit verbundene Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in der Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dienen. Eine auch nur vorübergehende Trennung kann nicht als zumutbar angesehen werden, wenn das Gericht keine Vorstellung davon entwickelt, welchen Trennungszeitraum es für zumutbar erachtet. Ein hohes, gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechendes Gewicht haben die Folgen einer vorübergehenden Trennung insbesondere, wenn ein noch sehr kleines Kind betroffen ist, welches den nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung möglicherweise nicht begreifen kann und diese rasch als endgültigen Verlust erfährt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. Dezember 2021 - 2

BvR 1432/21 -, juris Rn. 44; Beschl. v. 5. Juni 2013 - 2 BvR 586/13 -, juris Rn. 12 ff. m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2020 - 3 B 242/20 -, juris Rn. 17).

- 18 Nach diesen Maßgaben entspricht das vom Antragsteller ausgeübte Umgangsrecht unter Berücksichtigung des Alters seines am... Januar 2023 geborenen Sohnes A..... nach summarischer Prüfung einem hinreichenden Maß an wahrgenommener Elternverantwortung.
- 19 Unter Berücksichtigung des Antragsvorbringens ist eine Vater-Kind-Beziehung festzustellen, welche nach außen erkennbar deutlich macht, dass in ausreichendem Maß Verantwortung für die Betreuung und Erziehung des Kindes übernommen wird.
- 20 Mit seiner Beschwerde hat der Antragsteller dargelegt, dass er mittlerweile einen ganzen Tag in Woche mit seinem im Januar 2023 geborenen Sohn A..... verbringt, mit ihm spielt und eine liebevolle, emotionale Bindung zu ihm habe. Diese Behauptung wird bestätigt durch die Erklärung von A.....s Mutter vom 20. August 2023. Auch nach ihrer Darstellung verbringt der Antragsteller wöchentlich einen ganzen Tag mit seinem Sohn A..... Er spiele mit ihm, gebe ihm viel Liebe und körperliche Nähe. Er gehe auch mit ihr und A..... zum Kinderarzt und helfe ihr, wenn sie Hilfe brauche. Sie seien ständig in Kontakt wegen ihres Sohnes A..... und er bekomme jedes Foto oder Video von ihrem Sohn.
- 21 Auch zu seinem am 19. Juli 2022 geborenen Sohn L... hat der Antragsteller unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Mutter des Kindes regelmäßige Kontakte dargelegt. Diese fallen mit einem Besuch alle ein bis zwei Wochen und einer Besuchszeit von zwei bis drei Stunden deutlich geringer aus. Der Antragsteller benennt hierfür ein eher getrübbtes Verhältnis zur Mutter von L... als Ursache. Ob diese Behauptung zutrifft, kann hier dahinstehen, da schon der dargelegte Kontakt zu seinem Sohn A..... unter Berücksichtigung des dem Antragsteller nur zustehenden Umgangsrechts ein nach dem Maßstab des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens hinreichende familiäre Gemeinschaft darstellt.
- 22 Ob es sich hierbei nur im Anschluss an die Ausführungen in der erstinstanzlichen Entscheidung um vorgeschobene Behauptungen zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts handelt, wie die Antragsgegnerin in ihrer Beschwerdeerwiderung behauptet, muss einer Klärung im Hauptsacheverfahren und einer etwaigen Beweisaufnahme vorbehalten bleiben. Die vorgelegten schriftlichen Darlegungen bieten hierfür keine greifbaren Anhaltspunkte.

- 23 Insoweit ist dann das Bleibeinteresse des Antragstellers ins Verhältnis zu setzen mit dem Ausweisungsinteresse nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, welches hier von der Antragsgegnerin auf spezial- und generalpräventive Gründe gestützt wurde. Ob eine Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG anzunehmen ist, stellt keine Ermessensfrage dar, sondern ist als „negatives Tatbestandsmerkmal“ festzustellen und gerichtlich voll überprüfbar (SächsOVG, Beschl. v. 8. März 2024 - 3 A 364/23 - juris Rn. 20 n. V.; Beschl. v. 4. April 2022 - 3 B 46/22 -, juris Rn.15; Beschl. v. 3. November 2020 - 3 B 262/20 -, juris Rn. 22). Ausnahmen von einer Regelerteilungsvoraussetzung liegen vor, wenn ein atypischer Fall gegeben ist, der so weit vom Regelfall abweicht, dass die Versagung des Aufenthaltstitels mit der Systematik oder der grundlegenden Entscheidung des Gesetzgebers nicht mehr vereinbar ist. Dass kann der auch der Fall sein, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht, jedoch verfassungs-, unions-, oder völkerrechtliche Gewährleistungen der Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen (SächsOVG, Beschl. v. 4. April 2022 a. a. O. Rn. 16 m. w. N.; BVerwG, Urt. v. 15. August 2019 - 1 C 23/18 -, juris Rn. 30 m. w. N.). Da hier eine Eltern-Kind-Beziehung des Antragstellers zu zwei noch sehr jungen Kindern in Rede steht, haben die Folgen einer auch nur vorübergehenden Trennung ein hohes, gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechendes Gewicht (BVerfG, Beschl. v. 5. Juni 2013 a. a. O. Rn. 14), die im Rahmen der Ermessensausübung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zu berücksichtigen sind. Dabei setzten sich auch gewichtige familiäre Belange nicht stets gegenüber gegenläufigen öffentlichen Interessen durch (BVerfG, Beschl. v. 23. Januar 2006 - 2 BvR 1935/05 -, juris Rn. 23). Diese Gewichtung kann abschließend erst im Hauptsacheverfahren unter Berücksichtigung des feststellbaren Vater-Kind-Verhältnisses vorgenommen werden. Sie geht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes jedenfalls nicht offensichtlich zu Lasten des Antragstellers aus.
- 24 Die hilfsweise beantragte Verpflichtung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung eine Duldung zu erteilen, bedarf wegen des bereits erfolgreichen Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs keiner Entscheidung.
- 25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 26 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG und Nrn. 8.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hiernach erscheint für das Verfahren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegenüber der Versagung eines Aufenthaltstitels

der hälftige Auffangwert angemessen. Der Senat ändert dabei gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG zugleich die hiervon abweichende Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts ab.

27 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel